



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Siegen, den 22. Dezember 2014

Tel. 02931/82-5506

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Weißbachtal
Az.: **6 14 01** H 2 - O.1 -

Beschluss

1. Für ein Teilgebiet der Gemeinde Wilnsdorf, Kreis Siegen-Wittgenstein, wird nach § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die

Flurbereinigung Weißbachtal

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 FlurbG durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Gemeinde Wilnsdorf

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Rudersdorf	4	6, 7, 28 – 43, 45 – 52, 55 – 64, 66 - 71, 98 – 100, 123 – 125, 188 – 190, 230 – 240, 243, 252, 257, 258, 260 – 267, 291, 297 - 299
Rudersdorf	5	1 – 10, 66, 96, 97, 123 – 133, 147 -149, 151 - 153
Rudersdorf	19	6

Rudersdorf	20	1, 2, 4 – 8, 10, 12 – 14, 16 – 18, 20 – 22, 61, 62, 82, 83, 91 – 100, 112, 113
Rudersdorf	21	3 – 5, 8, 13, 17, 18, 21 – 25,
Wilgersdorf	1	3, 4, 6 – 23, 29 – 31, 38 – 49, 51 – 58, 60 – 102, 105 – 109, 115 – 120, 126, 127, 129, 132 – 136, 140 – 142, 144, 147 – 165,
Wilgersdorf	2	1 – 36, 57 – 63, 65, 66, 75 – 119, 121 – 137, 139 – 141, 143, 145, 148, 152 – 155, 164, 165, 173, 174, 183 – 186, 188 - 190
Wilgersdorf	22	2 – 17, 19 – 26, 29 – 37, 39 – 43, 74 – 103, 107 – 110, 112, 114, 115, 117, 133 – 138, 152 – 158, 212, 213, 221

- Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist 111 Hektar groß.
- Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienstzeiten aus bei der

Gemeinde Wilnsdorf, Rathaus, Raum 49 und Aushang an der Bekanntmachungstafel, Marktplatz 1, 57234 Wilnsdorf

Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Raum 21, Lindenplatz 7, 57078 Siegen

Stadt Haiger, Rathaus, Raum 3.04, Marktplatz 7, 35708 Haiger

Gemeinde Burbach, Rathaus, Raum 026, Eicher Weg 13, 57299 Burbach

Gemeinde Neunkirchen, Rathaus, Raum 304, Bahnhofstr. 3, 57290 Neunkirchen

Stadt Netphen, Bekanntmachungskasten zwischen den Rathäusern, Amtsstraße 2 + 6, 57250 Netphen

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: www.bra.nrw.de/2751252

- Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der
Flurbereinigung Weißbachtal

mit Sitz in Wilgersdorf.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG) und entsteht mit diesem Einleitungsbeschluss.

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Arnsberg in Siegen anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende zeitweilige Einschränkungen:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 6.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnungen zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- EURO für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

7. Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 FlurbG).

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Weißbachtal liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung. Das Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Das Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG dient der Agrarstrukturverbesserung sowie Maßnahmen der Landentwicklung, der Lösung von Landnutzungskonflikten, des Naturschutzes, des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Landschaftsbildes.

Die objektive Notwendigkeit einer Flurbereinigung ist gegeben.

Das Flurbereinigungsverfahren setzt Maßnahmen im Sinne des NRW-Programms für den ländlichen Raum um.

Der Neuordnungsbedarf wurde in Zusammenarbeit mit der NRW-Stiftung, dem amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz, der Landwirtschaftskammer, den örtlichen Landwirten und dem Regionalforstamt von der Flurbereinigungsbehörde ermittelt und das Flurbereinigungsgebiet so begrenzt, dass die Zielsetzungen des Verfahrens möglichst umfassend und zweckmäßig erreicht werden können.

Die Nordrhein-Westfalen Stiftung hat mit Schreiben vom 09.01.2013 die Einleitung einer Flurbereinigung zum Zwecke der Sicherung von Flächen für den Naturschutz beantragt. Der Einleitung des Verfahrens gingen verschiedene Informationsveranstaltungen voraus.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 Flurbereinigungsgesetz sind erfüllt. Die Anhörung und Unterrichtung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sowie der weiteren zu beteiligenden Behörden und Stellen (§ 5 Abs. 2 und 3 FlurbG) ist erfolgt. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 07.05.2014 über das Flurbereinigungsverfahren einschließlich der zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung (§ 5 Abs. 1 FlurbG) aufgeklärt. Die Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde § 85 Nr. 2 FlurbG liegt vor.

Auch materiell liegen die Voraussetzungen zur Einleitung des Verfahrens vor.

Das Verfahren verfolgt zum einen Ziele des Naturschutzes, zum anderen sollen die agrarstrukturellen Verhältnisse verbessert werden.

Ziel ist es, durch Bodenordnung überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen für Zwecke des Naturschutzes durch Erwerb (§ 52 FlurbG) und Tausch in das Eigentum der NRW-Stiftung zu überführen und damit die Schutzziele für das Naturschutzgebiet Weißbachtal zu sichern.

Diesbezüglich hat die NRW-Stiftung einen Antrag auf Einleitung einer Flurbereinigung gestellt und ist Maßnahmenträger im Sinne von § 86 Abs. 2 Nr. 2 FlurbG.

Das Naturschutzgebiet zeichnet sich durch die Verzahnung verschiedenartiger, wertvoller Lebensräume mit hoher standörtlicher Vielfalt aus, z. B. naturnahe, dynamische Bachabschnitte, großflächige, strukturreiche Nass- und Feuchtwiesen sowie Borstgrasrasen und magere Mähwiesen und -weiden an den Talhängen.

Weiterhin weist das Flurbereinigungsgebiet in Bezug auf Flurzustand, Besitzzersplitterung, Erschließung und Wegezustand erhebliche agrarstrukturelle Mängel auf. Die Flurstruktur als auch die Besitzstandskarte belegen, dass im Flurbereinigungsgebiet eine Besitzzersplitterung in Verbindung mit zu kleinen, unweckmäßig geformten und teilweise nicht ausreichend erschlossenen Grundstücken vorliegt. Die landwirtschaftlichen Flächen sind nahezu vollständig verpachtet. Die Landwirtschaft hat vor Ort eine hohe Bedeutung. Derzeit wirtschaften sieben landwirtschaftliche Voll- und Nebenerwerbsbetriebe im Flurbereinigungsgebiet. Die Produktionsform der Betriebe erstreckt sich von der konventionellen Bewirtschaftung bis hin zur biologischen Landwirtschaft (Biobetriebe). Außerhalb des Naturschutzgebietes soll die Agrarstruktur insbesondere durch Vergrößerung der Feldblöcke und durch Zusammenlegung der Grundstücke verbessert werden. Durch die nachhaltige Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse werden Voraussetzungen für die Existenzsicherung bzw. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe geschaffen.

Hinzu kommt die Gemengelage von Flächen im bestehenden Naturschutzgebiet „Weißbachtal“ und angrenzender konventionell bewirtschafteten Flächen landwirtschaftlicher Betriebe.

Die Landwirte haben bei der Flächenbewirtschaftung im Naturschutzgebiet Auflagen zu erfüllen. Durch die Flurbereinigung und insbesondere durch die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ergeben sich Tauschmöglichkeiten, sowohl im Interesse der Landwirte und Grundstückseigentümer als auch für den Naturschutz. Die Flurbereinigung ermöglicht, die bestehenden Landnutzungskonflikte zu lösen und steht somit im Interesse der Beteiligten.

Darüber hinaus ist geplant, auch Maßnahmen zur der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Verhältnisse (insbesondere Flächentausche, Arrondierung von Waldflächen, Tausch Flächen gegen Anteile von Waldgenossenschaften) zu ermöglichen.

Gleichfalls sollen auch landschaftsentwickelnde Maßnahmen ermöglicht und durchgeführt werden.

Der Grundbesitz ist nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten. Eine den Anforderungen genügende Erschließung ist unter Beachtung öffentlicher Interessen (Umweltschutz, Landschaftspflege, Naturschutz, Wasserwirtschaft u. anderer) zu schaffen.

Nach der Bodenordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen.

Sofern erforderlich, wird eine Neuvermessung durchgeführt und damit ein einwandfreies Katasterwerk mit eindeutigen Grenzen geschaffen.

Die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens steht daher im Interesse der Beteiligten.

Das Flurbereinigungsverfahren ist geeignet, gem. Erlass des MKULNV vom 19.07.2012 weitere Flächen für Naturschutzzwecke einzubeziehen. Es ist vorgesehen, dass Flurbereinigungsgebiet zur Erreichung der o.g. Verfahrensziele bei Bedarf zu erweitern.

Das festgestellte Verfahrensgebiet wurde nach § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebte Agrarstrukturverbesserung sowie erforderliche Maßnahmen der Landentwicklung, des Umweltschutzes, der naturnahen Gewässerentwicklung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeführt bzw. ermöglicht werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Einleitungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg (siehe Absender im Bescheid) eingelegt werden.

Hinweis:

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Im Auftrag

LS

Gezeichnet Peter